

Gemeinde Grünwald



GARAGEN-UND STELLPLATZSATZUNG

Satzung über die Herstellung von Garagen- und Stellplätzen

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Anzahl der Garagen und Stellplätze	2
§ 3	Gestaltung der Garagen und Stellplätze	3
§ 4	Ausnahmen	3
§ 5	Ordnungswidrigkeiten	3
§ 6	Inkrafttreten	3

Die Gemeinde Grünwald erlässt aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. 2007 S. 587) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2003 (GVBl. S. 497) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für genehmigungspflichtige, verfahrensfrei gestellte sowie verfahrensfreie Garagen und überdachte bzw. nicht überdachte Stellplätze für Kraftfahrzeuge (Art. 47 BayBO) und deren Nachweis gemäß Art. 47 Abs. 1 BayBO sowie für die Erfüllung der Verpflichtung nach Art. 47 Abs. 3 Nr. 1 BayBO, soweit nicht in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen oder der Ortsgestaltungssatzung Sonderregelungen bestehen.

§ 2 Anzahl der Garagen und Stellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen Garagen und Stellplätze ist anhand der Richtzahlenliste für den Stellplatzbedarf zu ermitteln, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist. Entsprechend der jeweiligen Nutzung ist rechnerisch auf zwei Stellen hinter dem Komma die jeweilige Stellplatzzahl zu ermitteln und durch Auf- bzw. Abrundung auf eine ganze Zahl festzusetzen. Bei Vorhaben mit unterschiedlicher Nutzung sind die jeweiligen Stellplatzzahlen zu addieren.
- (2) Bei der Ermittlung der erforderlichen Garagen und Stellplätze ist regelmäßig von dem Einstellbedarf für zweispurige Kraftfahrzeuge auszugehen; Autobusse, Lastkraftwagen, Liefer- und Betriebsfahrzeuge sind entsprechend zu berücksichtigen. Bei Bedarf sind zusätzliche Stellplatzmöglichkeiten für einspurige Kraftfahrzeuge anzuordnen.
- (3) Die Anzahl der erforderlichen Garagen und Stellplätze ist zu erhöhen, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalles das Ergebnis im Missverhältnis zum Bedarf steht.
- (4) Die Anzahl der erforderlichen Garagen und Stellplätze für Vorhaben, die in der Richtzahlenliste nicht erfasst sind, ist nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Vorhaben mit vergleichbarem Bedarf zu ermitteln.

§ 3 Gestaltung der Garagen und Stellplätze

- (1) Stellplätze sind in Abhängigkeit von der beabsichtigten Nutzung und den gestalterischen Erfordernissen zu befestigen. Dabei sollen biologisch verträgliche Befestigungsarten (z. B. Schotter- oder Pflasterrasen) verwendet werden.
- (2) Anlagen für Garagen und Stellplätze sind einzugrünen.

§ 4 Ausnahmen

Von den Vorschriften der Satzung können Abweichungen nach Art. 63 Abs. 2 u. 3 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Grünwald erteilt werden oder im Falle von verfahrensfreien Vorhaben direkt durch die Gemeinde nach Art. 63 Abs. 3 S. 1 BayBO.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Regelungen der Ortssatzung können gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO mit einem Bußgeld bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Grünwald, 21.12.2007

Jan Neusiedl
1. Bürgermeister

Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an den Amtstafeln und im Isaranzeiger am 11.01.2008. Diese Satzung gilt ab dem 12.01.2008.

Anlage 1 zur Satzung über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und StellplatzS - GaStS) der Gemeinde Grünwald in der ab 12.01.2008 gültigen Fassung

Richtzahlenliste zu § 2 Abs. 1 GaStS

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (St.)	hiervon für Besucher
1.0 Wohngebäude			
1.1	Einfamilienhäuser bis 120 m ² WF	1 St./Wohneinheit (WE)	
	Einfamilienhäuser größer als 120 m ² WF	2 St./WE	
	Einliegerwohnung in Einfamilienhaus	1 St./WE	
1.2	Mehrfamilienhäuser mit Wohneinheiten bis 120 m ² WF	1 St./WE	10 %
	Mehrfamilienhäuser mit Wohneinheiten größer als 120 m ² WF	2 St./WE	10 %
1.3	Wochenendhäuser	1 St./WE	
1.4	Kinder- und Jugendheime	1 St./15 B, jedoch mind. 3 St.	75 %
1.5	Schwesternwohnheim	1 St./3 B, jedoch mind. 3 St.	10 %
1.6	Studentenwohnheim *)	1 St./3 B, jedoch mind. 3 St.	10 %
1.7	Arbeitnehmerwohnheime *)	1 St./3 B, jedoch mind. 3 St.	20 %
1.8	Altenwohnungen *)	1 St./2 WE, jedoch mind. 3 St.	75%
1.9	Altenwohnheime	1 St./6 WE, jedoch mind. 3 St.	75%
1.10	Altenheime	1 St./10 B, jedoch mind. 3 St.	75%
1.11	Pflegeheime	1 St./8 B	75%
2.0 Gebäude mit Büro-, Verwaltungs-, Geschäfts- und Praxisräumen			
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 St./30 m ² HNF, jedoch mind. 1 St.	20 %
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen usw.)	1 St./25 m ² HNF, jedoch mind. 2 St.	75 %
3.0 Verkaufsstätten			
3.1	Läden, Waren- und Geschäftshäuser	1 St./35 m ² VF, jedoch mind. 2 St. je Laden	75 %
3.2	Einkaufszentren, SB-Verkaufseinrichtungen mit anteilmäßig hohem Nicht-Lebensmittel-Sortiment	1 St./20 m ² VF	75%
3.3	Verbrauchermärkte, SB-Warenhäuser, Lebensmitteldiscountmärkte	1 St./10 m ² VF	90 %
3.4	Geschäftshäuser mit sehr geringem Besucherverkehr (z. B. Möbelhaus)	1 St./60 m ² VF	75 %
4.0 Versammlungsstätten, Kirchen (keine Sportgaststätten)			
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 St./5 Sitzplätze (SP)	90%
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Kino, Schulaulen, Vortragssäle)	1 St./7 SP	90 %
4.3	Gemeindekirchen	1 St./25 SP	90%
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung bzw. mit großem Einzugsbereich	1 St./15 SP	90 %
5.0 Sportstätten			
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze z. B. Trainingsplätze	1 St./250 m ² SpF	--

5.2	Sportplätze mit Sportstadion mit Besucherplätzen	1 St./250 m ² SpF zusätzl. 1 St./12 BP	--
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 St./50 m ² HF	--
5.4	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 St./50 m ² HF zusätzl. 1 St. je 12 BP	--
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 St./250 m ² GF	--
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 St./10 Kleiderablagen	--
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 St./10 Kleiderablagen zusätzl. 1 St./12 BP	--
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 St./Spielfeld	--
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4 St./Spielfeld zusätzlich 1 St./12 BP	--
5.10	Minigolfplätze	6 St./Minigolfanlage	--
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 St./Bahn	--
6.0 Schank- und Speisewirtschaften und Beherbergungsbetriebe			
6.1	Gaststätten	1 St./10 m ² GRF und 1 St./20 m ² FSF, soweit die FSF die GRF übersteigt	75 % --
6.2	Biergärten	1 St./15 m ² FSF	95 %
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 St./2 Zimmereinheiten; für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1, 6.2 oder 6.3	75 % --
6.4	Motels	1 St./Zimmereinheit	95 %
6.5	Jugendherbergen	1 St./10B	75 %
7.0 Vergnügungsstätten			
7.1	Spielhallen	1 St./20 m ² HNF, jedoch mind. 3 S1.	90 %
7.2	Diskotheken	1 St./5 m ² GRF	90 %
7.3	Sonstige Vergnügungsstätten	1 St./7 m ² GRF, jedoch mind. 3 S1.	90 %
8.0 Krankenhäuser			
8.1	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung (z. B. Uni-Klinik, Spezialkliniken, Privatkliniken)	1 St./3 B	60 %
8.2	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten	1 St./3 B	25 %
9.0	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
9.1	Grundschulen, Hauptschulen	1 St./30 Schüler	--
9.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen,	1 St./25 Schüler,	--
9.3	Förderschulen (früher Sonderschule f. Behinderte)	1 St./15 Schüler	--
9.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 St./3 Studierende	10 %
9.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dgl.	1 St./25 Kinder, jedoch mind. 2 St.	10 % --
9.6	Jugendfreizeitheimen und dgl.	1 St./15 Jugendliche	--
10.0 Gewerbliche Anlagen			
10.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 St./50m ² HNF oder je 3 Besch.	30%
10.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 St./80m ² HNF oder je 3 Besch.	--
10.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	8 St./Wartungs- u. Reparaturstand	--
10.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	8 St./Pflegeplatz	--
10.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 St./Waschanlage; zusätzlich ein Stauraum von 15 Pkws	--
10.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 St./Waschplatz	--
11. Verschiedenes			
11.1	Kleingartenanlagen	1 St./3 Kleingärten	--
11.2	Friedhöfe	1 St./1.500m ² GF, jedoch mind. 10 Stellplätze	--

Erläuterungen:

*) Die Sicherung der Nutzung hat durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Gemeinde zu erfolgen.

B	Bett
BP	Besucherplatz
FSF	Freischankfläche (Fläche, die zur Bewirtschaftung im Freien vorgesehen ist)
GF	Grundstücksfläche
GRF	Gastraumfläche nach GastBauV (Gasträume sind Räume zum Verzehr von Speisen und/oder Getränken, auch wenn die Räume außerdem für Veranstaltungen oder sonstige Zwecke (z. B. Tanzen ...) bestimmt sind)
HF	Hallenfläche
HNF	Hauptnutzfläche nach DIN 277
SP	Sitzplatz
SpF	Sportplatzfläche
St.	Stellplatz
VF	Verkaufsfläche
WE	Wohneinheit
WF	Wohnfläche nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (WoFIV) in der jeweils gültigen Fassung